

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Langen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436), den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2022 (BGBl. I S. 2146), der §§ 1 bis 5a, 10 Hessisches Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 23.02.2023 nachstehende Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Langen beschlossen:

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Stadt Langen als öffentliche Einrichtungen unterhalten.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder sind insbesondere
 - a) Kinderkrippen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr,
 - b) Kindergärten für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
 - c) Kinderhorte für Kinder im Grundschulalter,
 - d) altersübergreifende Tageseinrichtungen für Kinder.
- (3) Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder hat einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Bildungs- und Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. Zur Erfüllung dieser Aufgabe und zur Sicherung eines kontinuierlichen Bildungs- und Erziehungsprozesses sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammenarbeiten (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft).
- (2) Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist der Träger der Tageseinrichtung unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in Anlehnung an das Sozialgesetzbuch (SGB) XIII, das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) und den Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan verantwortlich. Hierbei sind auch alle Grundlagen der Stadt Langen für die Tageseinrichtungen für Kinder zu beachten.

- (3) Die Wahrnehmung der Aufgabe des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung wurde an Beratungszentren des deutschen Kinderschutzbundes übertragen.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Langen ihren Wohnsitz (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts) haben, offen. Bei freien Plätzen in den Einrichtungen können auch Kinder aus anderen Kommunen aufgenommen werden, wobei ein Widerruf unter Einhaltung einer angemessenen Frist möglich ist, wenn der Platz für ein in der Stadt Langen wohnendes Kind benötigt wird.
- (2) Der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder ist in den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen geregelt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung besteht nicht.
- (3) Die Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtung erfolgt nach Antragsstellung anhand der jeweils geltenden Kriterien für die Platzvergabe in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Langen.
- (4) Die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf erfolgt vornehmlich in Einrichtungen mit integrativen Gruppen. Einzelintegration ist auch in anderen Tageseinrichtungen möglich.
- (5) Bei schulpflichtigen, jedoch vom Schulbesuch zurückgestellten Kindern, ist in jedem Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Fachdienst 23 – Kinderbetreuung und den Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten erforderlich, ob das Kind für ein weiteres Jahr die Einrichtung besucht.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Die Öffnungszeiten der Einrichtungen sind unterschiedlich. Die Betreuung erfolgt ganztags oder in Teilzeitform.
- (2) Die Tageseinrichtungen für Kinder haben zwischen dem 23.12. und Neujahr einschließlich der ersten Januarwoche eine Schließzeit von insgesamt bis zu fünf Werktagen. Der 24.12. und der 31.12. zählen hierbei nicht als Werktage.

Außerdem findet kein Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder während der jährlich einmal stattfindenden zweitägigen pädagogischen Fachtage statt. Geschlossen ist weiterhin für Bildungsnachmittage des Personals jeder letzte Mittwoch im Monat ab 13:30 Uhr. Terminverschiebungen werden per Aushang rechtzeitig – mindestens drei Monate im Voraus bekannt gegeben.

Am Ebbelwoifestmontag schließen die Einrichtungen um 12:00 Uhr, der darauffolgende Bildungsnachmittag entfällt.

An den Freitagen nach „Christi Himmelfahrt“ sowie „Fronleichnam“ sind alle Einrichtungen geschlossen.

Weiterhin kann jede Tageseinrichtung für Kinder individuell in einem Jahr einen Schließtag festlegen, welcher mindestens drei Monate im Voraus bekannt gegeben wird.

Bei dringend notwendigen Bau- und Renovierungsarbeiten können die Einrichtungen nach rechtzeitiger Vorankündigung ebenfalls den Betrieb einstellen. Die notwendigen Arbeiten werden bevorzugt in der Ferienzeit ausgeführt.

- (3) Die Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten werden rechtzeitig per Aushang über die Zeiten, in denen die Einrichtungen geschlossen werden, informiert. Auch andere Bekanntmachungen, die die Betreuungszeiten betreffen, erfolgen per Aushang.

§ 5 Aufnahme in die Einrichtung

- (1) Vor der Aufnahme des Kindes sollen sich die Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten durch einen Besuch in der Tageseinrichtung für Kinder und im Gespräch mit dem Personal über die Einrichtung und das pädagogische Konzept informieren.
- (2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Antrags der Erziehungsberechtigten auf Aufnahme des Kindes einer Tageseinrichtung für Kinder. Über die Aufnahme entscheidet der Magistrat (Fachdienst Kinderbetreuung).
- (3) Allein die Stellung eines Aufnahmeantrags für ein Kind in die Tageseinrichtung für Kinder begründet noch kein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden.
- (4) Jedes Kind muss vor dem Aufnahmetag in die Tageseinrichtung für Kinder ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachzuweisen ist. Das Zeugnis darf nicht älter als vier Wochen sein. Vor dem vereinbarten Aufnahmetag ist ferner die Impfbescheinigung gemäß § 2 Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz vorzulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (siehe auch § 7).
- (5) Mit der Stellung des Aufnahmeantrags erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung, die Kostenbeitragssatzung der Stadt Langen, die Satzung über die Einrichtung von Beiräten der Erziehungsberechtigten in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Langen und das Infektionsschutzgesetz des Bundes an.
- (6) Nach erfolgter Aufnahme beginnt die Eingewöhnung des Kindes. Die Betreuungszeit erfolgt schrittweise und wird individuell angepasst.
Die Eingewöhnungszeit ist gemäß § 8 Absatz 1 der Kostenbeitragssatzung der Stadt Langen kostenbeitragspflichtig.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass das Kind die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig besucht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten oder durch sie abholberechtigte Personen übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit direkt dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit direkt beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Personal der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Eltern, Personensorgeberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Soll das Kind die Tageseinrichtung für Kinder vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder. In Ausnahmesituationen kann durch das Betreuungspersonal untersagt werden, dass das Kind den Heimweg alleine bewältigt. In diesen Fällen müssen die Erziehungsberechtigten oder die sonst zur Abholung

Berechtigten das Kind von der Einrichtung abholen. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.

- (3) Das Betreuungspersonal ist nicht verpflichtet und kann auch nicht verpflichtet werden, Kinder nach Hause zu bringen.
- (4) Kann das Kind die Tageseinrichtung für Kinder wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen nicht besuchen, müssen die Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten hierüber die Einrichtungsleitung unverzüglich informieren.
- (5) Die Erziehungsberechtigten bzw. sorgeberechtigten Personen haben die Satzungsbestimmungen mit der Kostenbeitragssatzung einzuhalten und insbesondere die Kostenbeiträge zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten und der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder nach dem Infektionsschutzgesetz

- (1) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes und bei schwerwiegenden Verletzungen des Kindes sind die Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies unmittelbar der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder zu melden. In diesen Fällen darf das Kind die Tageseinrichtung für Kinder erst wieder besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (siehe § 5 Absatz 5) vorliegt bzw. dem Informationsblatt „Ergänzende Hinweise zum Umgang mit Erkrankungen im Hinblick auf den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Langen“ entsprochen wurde. Weiterhin wird auf die gesetzlichen Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes verwiesen (siehe § 25 IfSG).
- (2) Treten bei einem Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet, unverzüglich den Fachdienst Kinderbetreuung zu informieren. Gleichzeitig hat sie das Kreisgesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8 Elternversammlung und Beirat der Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten

Die Beteiligung der Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten nach § 27 HKJGB ist in der Satzung über die Einrichtung von Beiräten der Erziehungsberechtigten in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Langen geregelt.

§ 9 Versicherung

Gegen Unfälle in der Tageseinrichtung für Kinder sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich unfallversichert.

§ 10 Kostenbeiträge

Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten des Kindes ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils geltenden Kostenbeitragssatzung der Stadt Langen erhoben sowie ein Verpflegungsbeitrag für die Verpflegung in den Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 11 Abmeldung, Ummeldung und Ausschluss

- (1) Die Abmeldung des Kindes aus der Einrichtung oder eine Ummeldung auf eine andere Betreuungszeit ist von den Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten schriftlich bis zum 1. eines Monats zum Ende des darauffolgenden Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder vorzunehmen. Geht die Ab- oder Ummeldung erst nach dem 1. eines Monats ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Der seit herige Kostenbeitrag ist durch die Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ab- oder Ummeldung weiter zu entrichten. Die Ab- oder Ummeldung ist von allen Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten des Kindes zu unterzeichnen.
- (2) Für die Ummeldung finden die jeweils geltenden Kriterien für die Platzvergabe in Tageseinrichtungen für Kinder in Langen Anwendung.
- (3) Das Kind kann zum Monatsende vom Besuch der Einrichtung teilweise oder gänzlich ausgeschlossen werden, wenn
 - a) der Platz nach einem Monat nach dem festgelegten Aufnahmeterrn in der Einrichtung nicht angetreten wurde.
Dies gilt auch für den Fall, wenn die Kostenbeiträge für den Platz entrichtet werden;
 - b) diese Satzung trotz Abmahnung der Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten nicht eingehalten wird;
 - c) das Kind mehrere Male ohne Begründung der Tageseinrichtung für Kinder fernbleibt;
 - d) durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten oder des Kindes eine für den Betrieb der Einrichtung unzumutbare Belastung entsteht;
 - e) die Kostenbeiträge zweimal in Folge nicht ordnungsgemäß bezahlt werden;
 - f) in der Einrichtung keine angemessene Förderung des Kindes erfolgen kann.
- (4) Die Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten von Kindern mit besonderem Förderbedarf haben eine Mitwirkungspflicht bei der Gewährung einer Förderpauschale an die Stadt Langen für die Integration ihres Kindes nach SGB IX Teil 2 (Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen).

Dies beinhaltet auch die Darlegung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und eine amtsärztliche Untersuchung des Kindes.

Ein Kind mit besonderem Förderbedarf kann vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn die Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommen und die Stadt dadurch keine Förderpauschale für das Kind erhält.
- (5) Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft nach schriftlicher Stellungnahme der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder, die vorher die Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten zu hören hat, der Fachdienst Kinderbetreuung der Stadt.

§ 12 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Benutzung der Kinder in einer Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 - a) Kind: Name, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift,
 - b) Kostenbeitragspflichtige: Name, Vorname(n), Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse,
 - c) abholberechtigte Personen: Name, Vorname(n), Anschrift
 - d) Geschwisterkinder: Namen und Geburtsdatum weiterer Kinder der Familie gem. § 6 Kostenbeitragsatzung der Stadt Langen für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder,
 - e) weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriftmandate).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden, sowie für die Zeit während des Besuches in der Einrichtung.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden unverzüglich gelöscht, sobald feststeht, dass ihre Speicherung nicht mehr erforderlich ist, um die Zwecke zu erfüllen, für die sie erhoben worden sind oder für die sie weiterverarbeitet wurden. Zum Beispiel dann nicht mehr, wenn das Kind die Einrichtung nicht mehr besucht und alle Zahlungen abgegolten sind, es sei denn, das Kind ist weiterhin ein Kind im Sinne von § 6 der Kostenbeitragsatzung der Stadt Langen für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Langen vom 17.05.2013 und die Satzungen zur Änderung dieser Satzung vom 02.12.2016 außer Kraft.

Langen (Hessen), 06.03.2023
Der Magistrat der Stadt Langen

Prof. Dr. Werner
Bürgermeister

Diese Satzung ist seit dem 10. März 2023 auf der Internetseite der Stadt Langen www.langen.de veröffentlicht. Die Hinweisbekanntmachung in der Langener Zeitung erfolgte am 10. März 2023.